

Dienstvereinbarung über den Einsatz von Teilzeitlehrkräften an Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier

I. Präambel

Die Dienstvereinbarung soll dazu dienen, Benachteiligungen der Teilzeitlehrkräfte zu verhindern.

Der Umfang der dienstlichen Verpflichtungen der Teilzeitlehrkräfte muss so bestimmt sein, dass sowohl die dienstlichen Belange als auch die berechtigten Interessen der Teilzeitlehrkräfte sowie die Gesamtbelastung des Kollegiums berücksichtigt werden.

II. Aus diesem Grunde werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Teilzeitlehrkräfte teilen der Schulleitung spätestens vier Wochen vor Ende der Unterrichtszeit eines Schuljahres mit, ob und wie viele freie Tage im kommenden Schuljahr sie gemäß der Dienstvereinbarung erhalten wollen bzw. an welchen Tagen sie bestimmte Arbeitszeiten bevorzugen. Unabhängig davon werden Notwendigkeiten behindertengerechter Beschäftigung unverzüglich umgesetzt.
2. Der Arbeitseinsatz einer Teilzeitlehrkraft soll einvernehmlich zwischen der Lehrkraft und der Schulleitung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilzeitlehrkraft, der dienstlichen Belange und der pädagogischen Notwendigkeiten festgelegt werden.
 - 2.1 Unterrichtsfreie Tage sollen auf Wunsch wie folgt ermöglicht werden:
 - a) Bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als einem Drittel der vollen Pflichtstundenzahl zwei unterrichtsfreie Tage.
 - b) Bei einem Beschäftigungsumfang von einem Drittel bis zur Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl ein unterrichtsfreier Tag.
 - c) Die übrigen Teilzeitlehrkräfte sind bei der Vergabe von unterrichtsfreien Tagen im Verhältnis der zu erteilenden Unterrichtsstunden angemessen zu berücksichtigen.
 - 2.2 Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag soll bei Teilzeitbeschäftigten vermieden werden.
 - 2.3 Eine im Hinblick auf die Teilzeitbeschäftigung unverhältnismäßige Belastung durch Springstunden und Vertretungsunterricht soll vermieden werden. Vertretungsunterricht soll nicht an unterrichtsfreien Tagen erfolgen.
 - 2.4 Die Übernahme einer besonderen Aufgabe, der Einsatz bei mehrtägigen Klassen- und Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten sollen von der Teilzeitlehrkraft, mit Ausnahme der Klassen- und Kursleitung, nicht gefordert werden.
3. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen grundsätzlich in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen, Prüfungen, Elterngespräche, Aufsicht und Vertretung, Schulveranstaltungen, Unterrichtsgänge und Schulfahrten, Funktionstätigkeiten etc.) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote eingesetzt werden. Ein Mehr in einem Bereich muss durch ein Weniger in

einem anderen Bereich ausgeglichen werden. In der Gesamtbetrachtung darf der Saldo nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen.

Wird der sich aus der Teilzeitquote ergebende Umfang der dienstlichen Verpflichtungen durch außerunterrichtliche Tätigkeit überschritten, hat zeitnah ein angemessener annähernder Ausgleich nach den rechtlichen Voraussetzungen für das Arbeitsverhältnis im Einzelfall zu erfolgen. Der Ausgleich soll spätestens innerhalb eines Jahres ab Entstehung gewährt werden.

4. Die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Schwerbehinderten sind anzuwenden.
5. Sollte mit der Teilzeitlehrkraft einvernehmlich eine von den Grundsätzen der Dienstvereinbarung abweichende Regelung getroffen werden, so ist die Mitarbeitervertretung über die Gründe zu informieren.
6. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben davon unberührt.
7. Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten ab dem 01.04.2018.
Gleichzeitig wird die Dienstvereinbarung über den Einsatz von Teilzeitlehrkräften an Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier vom 17.10./19.10.2012 aufgehoben. Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Trier, den 06.03.2018

Trier, den 13.03.2018

(L.S.)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Lydia Schmitt
Vorsitzende der Gesamt-MAV